

**Antragsformular/Zustimmungserklärung der Eltern bei
Anträgen bis Vollendung 16. Lebensjahr bzw. bei
Anträgen Minderjährige bezüglich Reisepässe**

Kinder müssen, unabhängig vom Alter, sowohl bei der Beantragung, als auch bei der Verlängerung oder Änderung eines Dokumentes persönlich anwesend sein, sowie in Begleitung eines Sorgeberechtigten/Elternteils. Die Abholung des fertigen Dokumentes kann nur durch einen Sorgeberechtigten/Elternteil erfolgen. Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite!

- Kinderreisepass Ausstellung
- Kinderreisepass Verlängerung/Aktualisierung (neues Lichtbild)
- Reisepass vorläufiger Reisepass
- Personalausweis vorläufiger Personalausweis

Angaben zum Kind

Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum		
Größe cm	Augenfarbe	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

Erklärung zur Erfassung und Speicherung der Fingerabdrücke im Personalausweis (§ 9 Abs. 3 PAuswG):

Die Erfassung und Speicherung der Fingerabdrücke im Personalausweis erfolgt aufgrund einer freiwilligen Entscheidung der Antragstellenden Person. Eine Entscheidung gegen die Speicherung der Fingerabdrücke zieht keine rechtlichen oder tatsächlichen Nachteile nach sich. Mit dem Verzicht der Erfassung und Speicherung der Fingerabdrücke können gegebenenfalls angebotene Verfahren zur Identitätsprüfung per Fingerabdruckvergleich nicht durchgeführt werden. Die Fingerabdrücke werden nur elektronisch im Personalausweis gespeichert und nicht aufgedruckt. Spätestens nach Aushändigung des Personalausweises werden die Fingerabdrücke beim Ausweishersteller und in der Personalausweisbehörde gelöscht.

Erfassung der Fingerabdrücke im Personalausweis gewünscht ja nein

Erklärung zur deutschen Staatsangehörigkeit:

Es wurde eine / mehrere ausländische Staatsangehörigkeit(en) beantragt bzw. erworben

- nein ja, durch Geburt vom Vater / Mutter
- ja, anderer Grund (bitte Vordruck „Erklärung zur deutschen Staatsangehörigkeit“ ausfüllen)

Angaben zu den Eltern

Mutter (Familiennamen, Vorname, Anschrift)
Vater (Familiennamen, Vorname, Anschrift)

Sorgerechtserklärung

Sorgeberechtigt sind: die Mutter der Vater beide Elternteile

Bei alleinigem Sorgerecht ist ein Nachweis erforderlich!

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- 1 aktuelles biometrietaugliches Passbild
- Familienbuch/Geburtsurkunde (Original) bzw. ausländische Personenstandsurkunde mit deutscher Übersetzung
- bisheriges Ausweisdokument (Kinderausweis, Kinderreisepass, ...)
- Unterschrift der Eltern, sowie Ausweisdokumente der Eltern im Original

Urkunde, KA, KRP oder RP der Kinder sowie PA od. RP der Eltern haben vorgelegen und Angaben/Unterschriften werden bestätigt. Kind war bei Antragsstellung dabei.	Datum, Handzeichen des/der aufnehmenden Sachbearbeiters/in
---	--

Uhingen, _____

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater



Informationen zu Pass- und Ausweisdokumenten



Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht ab dem 16. Lebensjahr Ausweispflicht.
Für Reisen ins Ausland ist, unabhängig vom Alter, ein Reisepass oder Personalausweis erforderlich.
Das Lichtbild muss für alle Antragsarten biometrietauglich sein.

Kinderreisepass

Die Gültigkeitsdauer beträgt sechs Jahre, längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.
Der Kinderreisepass wird innerhalb weniger Tage von uns ausgestellt.

Die Verlängerung muss vor Ablauf der Gültigkeit des Kinderreisepasses erfolgen. Wird ein bereits abgelaufener Kinderreisepass zur Verlängerung vorgelegt, muss zwingend ein neues Dokument ausgestellt werden.

Gebühren: Neuausstellung 13,00 €, Verlängerung 6,00 €, Aktualisierung des Lichtbildes 6,00 €

Personalausweis

Die Gültigkeit beträgt 6 Jahre, ab dem 24. Lebensjahr 10 Jahre. Keine Aktualisierung des Lichtbildes möglich.

Gebühren: unter 24 Jahre 22,80 €, ab 24 Jahre 28,80 €

Vorläufiger Personalausweis

Die Gültigkeitsdauer beträgt 3 Monate. Der vorläufige Personalausweis wird innerhalb weniger Tage von uns ausgestellt.

Gebühr: 10,00 €

Reisepass

Die Gültigkeitsdauer beträgt 6 Jahre, ab dem 24. Lebensjahr 10 Jahre. Keine Aktualisierung des Lichtbildes möglich.

Gebühren: unter 24 Jahre 37,50 €, ab 24 Jahre 60,00 €

Express-Reisepass

Die Gültigkeitsdauer beträgt 6 Jahre, ab dem 24. Lebensjahr 10 Jahre. Keine Aktualisierung des Lichtbildes möglich.

Gebühren: unter 24 Jahre 69,50 €, ab 24 Jahre 92,00 €

Vorläufiger Reisepass

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Keine Aktualisierung des Lichtbildes möglich.

Gebühr: 26,00 €

Die Anforderungen für das Lichtbild können Sie direkt beim Fotografen, beim Bürgeramt oder im Internet unter www.bundesdruckerei.de erfahren.

Bitte beachten Sie, dass Angaben zur aktuellen Körpergröße und zur Augenfarbe für die Ausstellung von Reise- und Ausweisdokumenten erforderlich sind.

Auskünfte über Einreisebestimmungen

Das Bürgerbüro darf nach **Nr. 6.2.3.9 PassVwV** **keine** Auskünfte über Einreisebestimmungen ausländischer Staaten erteilen.

Bitte erkundigen Sie sich **vor** Antragstellung bei der zuständigen Behörde des Zielstaates

Unverbindliche Informationen über Einreisebestimmungen erhalten Sie z.B. beim Auswärtigen Amt in Berlin (www.auswaertiges-amt.de). Verbindliche Informationen zu den Einreisebestimmungen ausländischer Staaten erteilen die Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland.



Information zur Datenerhebung

(Datenschutzinformation)

Pass- und Ausweisrecht

<i>Gemeinde-/Stadtverwaltung</i>	Stadtverwaltung UHINGEN, Kirchstraße 2, 73066 UHINGEN
<i>Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO</i>	Bürgermeister der Stadt UHINGEN
<i>Behördlicher Datenschutzbeauftragter</i>	Andreas Zimmermann Datenschutzbeauftragter Kirchstr. 2, 73066 UHINGEN behoerdlicherdatenschutzbeauftragter@uhingen.de
<i>Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage</i>	<p>In der Bundesrepublik Deutschland gilt die Ausweispflicht, so dass jeder Deutsche ab 16 Jahren entweder einen Personalausweis oder einen Reisepass besitzen muss (§§ 1 ff. PAuswG). Zudem ist bei jedem Grenzübertritt ein gültiges Ausweisdokument mitzuführen, das den jeweiligen Einreisebestimmungen entspricht (§ 1 PassG). Ihre Daten werden benötigt, um Ihnen ein Ausweisdokument auszustellen.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem Passgesetz (PassG), dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG), der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassV), der Verordnung über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswV) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (Passverwaltungsvorschrift – PassVwV).</p> <p>Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Ausstellung des Dokuments und Führung des Personalausweis- und Passregisters nach § 23 PauswG bzw. § 21 PassG erhoben und auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c), e) DSGVO in Verbindung mit den §§ 22 ff. PassG und §§ 14 ff. PAuswG verarbeitet.</p>
<i>Geplante Speicherdauer</i>	<p>Die in den Pass- und Personalausweisregistern erfassten personenbezogenen Daten sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufzubewahren (§§ 21 PassG, 23 PauswG). Sie werden mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweisdokumentes, höchstens jedoch bis zu 5 Jahre nach Ablauf des vorhandenen Ausweisdokumentes, gespeichert.</p> <p>Die zum Zwecke der Ausstellung von Ausweisdokumenten verpflichtend bzw. optional abzugebenden Fingerabdrücken sind spätestens nach Aushändigung des Ausweisdokumentes zu löschen (§§ 16 PassG, 26 PauswG). Auch bei der Bundesdruckerei GmbH werden diese Daten nicht gespeichert.</p>
<i>Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)</i>	Die Daten werden in unserem Auftrag durch das Rechenzentrum ITEOS, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart – verarbeitet und nach § 6a PassG und § 12 PauswG an die Bundesdruckerei GmbH und nach § 10 Abs. 5 PauswG an den Sperrlistenbetreiber übermittelt.
<i>Betroffenenrechte</i>	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
<i>Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung</i>	Für die Beantragung und Ausstellung von Ausweisdokumenten sind Sie verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus §§ 6 ff PassG und 9 ff. PauswG.